Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. IV. Nr. 52. 4. Dezember 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei in Bern.

Verordnung

über

Errichtung von öffentlichen Telephonstationen.

(Vom 29. November 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht des Post- und Eisenbahndepartements vom 23. November 1880;

in Anwendung von Art. 8 des Bundesgesezes vom 20. Dezember 1854 über die Organisation der Telegraphenverwaltung,

verordnet:

Art. 1. Die gegenwärtig noch nicht mit öffentlichen Telegraphenbüreaux versehenen schweizerischen Ortschaften können auf telephonischem Wege mit einem der umliegenden Büreaux und durch dieses mit dem allgemeinen Telegraphenneze verbunden werden.

Die Wahl des Anschlußbüreau bleibt der Telegraphenverwaltung vorbehalten.

Art. 2. Die Gemeinden, welche eine Telephonverbindung wünschen, haben sich durch Vermittlung ihrer Kantonsregierungen zu folgenden Leistungen zu verpflichten:

a. Ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten der Verbindungslinie, welche in der Regel annähernd die Hälfte der wirklichen Kosten, in keinem Falle aber weniger als hundert Franken betragen soll;

b. Besorgung des Telephondienstes, mit Inbegriff der Zustellung, durch eine zuverläßige Person und in einem geeigneten Lokale, ohne daß der Telegraphenverwaltung dadurch irgend welche Auslagen an Gehalt, Miethe und Bürcaukosten auffallen dürfen.

Die von den Gemeinden hiefür bezeichneten Personen und Lokale unterliegen der Genehmigung durch die Telegraphenverwaltung.

Den Gemeinden bleibt es anheimgestellt, für die Dienstbesorgung eine Zuschlagstaxe von höchstens 25 Rappen für jedes aufgegebene Telegramm zu erheben. Diese Zuschlagstaxe muß jedoch für alle Aufgeber die nämliche sein.

c. Garantie für die von der Telephonstation zuhanden der Telegraphenverwaltung bezogenen Taxen, sowie für die Wahrung des Depeschengeheimnisses und für die der Station anvertrauten Apparate und Utensilien.

Art. 3. Die Telegraphenverwaltung wird dagegen übernehmen:

a. den Bau und Unterhalt der Verbindungslinie, vorbehältlich des im Art. 2, a hievor erwähnten Beitrages;

b. die Lieferung und den Unterhalt der nöthigen Apparate und Utensilien;

c. die Lieferung der nöthigen Formulare und Druksachen.

Art. 4. Die telephonisch vermittelten Korrespondenzen werden in Bezug auf Reklamationen so behandelt, als ob sie auf dem Vermittlungsbüreau aufgegeben worden, bezw. angekommen wären, und es steht somit dem Aufgeber für Unregelmäßigkeiten in der telephonischen Uebermittlung kein Anspruch auf Rükzahlung der Taxe zu.

Art. 5. In allen andern Beziehungen, namentlich auch hinsichtlich der zuhanden der Telegraphenverwaltung zu beziehenden Taxen, unterliegen die telephonischen Korrespondenzen den gleichen Bestimmungen wie die gewöhnlichen Telegramme.

Art. 6. Auf den Wunsch der betreffenden Gemeinden und vorbehältlich technischer oder anderer Hindernisse können die bereits bestehenden Telegraphenbüreaux nach Ablauf der ersten 10 Jahre unter den vorstehenden Bedingungen in Telephonstationen umgewandelt werden.

Art. 7. Das Post- und Eisenbahndepartement ist ermächtigt, auf Grundlage vorstehender Bestimmungen mit den Kantonsregierungen Verträge über Errichtung von Telephonstationen abzuschließen.

Bern, den 29. November 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände über Errichtung von öffentlichen Telephonstationen.

(Vom 29. November 1880.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem das Telephon im Auslande schon vielfach zur Verbindung kleinerer Ortschaften mit dem staatlichen Telegraphenneze verwendet wurde, glauben wir, daß diese Einrichtung auch in der Schweiz mit Vortheil eingeführt werden könnte.

Dieselbe soll namentlich denjenigen Ortschaften, deren Verkehr die Errichtung eigentlicher Telegraphenbüreaux nicht wohl rechtfertigen würde, gleichwohl die Möglichkeit telegraphischer Korrespondenz verschaffen, ohne daß dadurch weder den betreffenden Gemeinden, noch dem Bunde erhebliche Opfer auffallen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Verordnung über Errichtung von öffentlichen Telephonstationen. (Vom 29. November 1880.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1880
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	52
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	04.12.1880
Seite Page Pagina	487-489
Ref. No	10 010 904

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.